

16. Feb. 2002

2.

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: TVG §§ 3, 4

Leitsätze: 1. Verweist ein Tarifvertrag auf die Normen eines von anderen Tarifpartnern abgeschlossenen Tarifvertrages, so treten bei Wegfall dieses anderen Tarifvertrages nicht diesen Tarifvertrag ablösende Tarifverträge der anderen Tarifpartner an die Stelle des bezogenen Tarifvertrages.

2. Ob das "Gastmitglied" eines Arbeitgeberverbandes dessen Mitglied und damit tarifgebunden ist, richtet sich nach vereinsrechtlichen Grundsätzen. Das Gastmitglied ist jedenfalls dann nicht tarifgebunden, wenn ihm nach der Satzung die mit der Mitgliedschaft verbundenen wesentlichen Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, aktives und passives Wahlrecht zu den Vereinsorganen) nicht zustehen.

Aktenzeichen: 1 AZR 167/61

Urteil des BAG vom 16. Februar 1962

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 167/61
2. Sa 702/60 Hamm/Westf.

23

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
16. Februar 1962

gez. Henkelmann,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 1962 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Beyreis und Kettner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf. vom 31. Januar 1961 – 2 Sa 702/60 – wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, ein Parkettleger, macht gegen die Beklagte, ein Unternehmen, das sich mit der Herstellung von Parkett, der Verlegung von Parkett, dem Handel mit Holz und Kunststoffen sowie mit dem Innenausbau befaßt, Lohnnachzahlungsansprüche in Höhe von 2.832,81 DM für die Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum 18. April 1960 geltend. Er stützt diese Ansprüche auf nicht allgemein verbindliche Tarifverträge vom 15. Mai 1958 und vom 5. Oktober 1959, die zwischen dem Bundesverband des Deutschen Parketthandwerks e.V. (BdP) und der Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen abgeschlossen sind ("Parkettlegertarife").

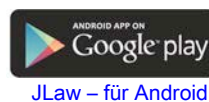
Der Kläger gehört seit 1957 der Gewerkschaft Holz an. Die Beklagte gehört seit etwa 1954 dem tariffähigen Arbeitgeberverband Holzbearbeitender Betriebe in Nordrhein-Westfalen und seit dem 1. Januar 1959 als "Gastmitglied" dem ebenfalls tariffähigen Bundesverband des Deutschen Parketthandwerkes e.V. an.

Zwischen der Gewerkschaft Holz und dem Arbeitgeberverband Holzbearbeitender Betriebe hat mit Geltung nur für die Beklagte ein Tarifvertrag vom 3. August 1954 bestanden, der seit dem 2. August 1954 in Kraft war, aber zum 31. Juli 1956 von der Gewerkschaft Holz gekündigt worden ist. Dieser Tarifvertrag ist durch keine neue tarifliche Regelung ersetzt worden. In ihm waren bestimmte Vorschriften des damals geltenden Parkettlegertarifs vom 4. September 1953 für die in der Parkettverlegung beschäftigten Arbeitnehmer der Beklagten anstelle des Lohntarifvertrages für die Holzbearbeitung vom 26. Mai 1952 in der Fassung des Abkommens über Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Holzbearbeitung Nordrhein-Westfalens vom 1. Juni 1954 übernommen. Nach den Sätzen dieses nachwirkenden Tarifvertrages, zuzüglich gewisser übertariflicher Zulagen, hat die Beklagte den Kläger während des

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Anspruchszeitraums vom 1. Januar 1959 bis zum 18. April 1960 bezahlt.

Der Kläger ist der Ansicht, die Parkettlegertarife vom 15. Mai 1958 und vom 5. Oktober 1959 fänden auf sein Arbeitsverhältnis Anwendung, da die Beklagte als Gastmitglied des Bundesverbandes des Deutschen Parketthandwerkes an diese Tarife gebunden sei.

Die Beklagte vertritt demgegenüber die Auffassung, sie sei als Gastmitglied des Bundesverbandes Deutscher Parketthandwerker nicht an die Parkettlegertarife tarifgebunden.

Der Kläger hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an ihn
2.832,81 DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 8. November 1960 die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat am 31. Januar 1961 unter Zulassung der Revision die von dem Kläger eingelegte Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, daß der Kläger die von ihm begehrte Nachzahlung nur dann beanspruchen kann, wenn auf sein Arbeitsverhältnis die Parkettlegertarife vom 15. Mai 1958 und vom 5. Oktober 1959 anzuwenden sind.

Diese Tarife finden jedoch keine Anwendung:

1. Sie sind nicht etwa deshalb anwendbar, weil durch Tarifvertrag vom 3. August 1954 bestimmte Vorschriften des damals geltenden Parkettlegertarifses vom 4. September 1953 als auf die Arbeitsverhältnisse der bei der Beklagten tätigen Parkettleger anwendbar bezeichnet worden sind. Der

- 4 -

inzwischen außer Kraft getretene Tarifvertrag vom 3. August 1954, der nur noch Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 TVG entfaltet, führt nur zur Anwendung des in ihm genannten Parkettlegertarifes vom 4. September 1953 auf die in der Parkettverlegung bei der Beklagten tätigen Arbeitnehmer. Nicht etwa sind nunmehr für diese Arbeitsverhältnisse die Regelungen der Parkettlegertarife vom 15. Mai 1958 und vom 5. Oktober 1959 anstelle des Parkettlegertarifes vom 4. September 1953 anzuwenden. Wenn ein Tarifvertrag auf einen bestimmten anderen Tarifvertrag Bezug nimmt und dessen Normen als anwendbar erklärt, so werden bei einem Außerkrafttreten des in Bezug genommenen Tarifvertrages nicht etwa kraft der verweisenden Tarifnorm die an Stelle des bezogenen Tarifvertrages getretenen neuen Tarifverträge anwendbar. Das hat der Senat bereits in der Entscheidung vom 27. Juli 1956 (BAG 3, 303 = AP Nr. 3 zu § 4 TVG Geltungsbereich) ausgesprochen.

2. Die Parkettlegertarife vom 15. Mai 1958 und vom 5. Oktober 1959 sind nicht für allgemein verbindlich erklärt. Ihre Anwendbarkeit auf das Arbeitsverhältnis des tarifgebundenen Klägers hängt daher davon ab, ob die Beklagte als Arbeitgeberin nach den Grundsätzen des § 3 TVG an diese Tarifverträge gebunden ist.

Nach § 3 TVG sind tarifgebunden die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrages ist. Partei der Parkettlegertarife ist die Beklagte unstreitig nicht. Es kommt also darauf an, ob sie Mitglied des Bundesverbandes des Deutschen Parketthandwerks e.V. im Sinne des § 3 TVG ist.

Die Beklagte ist als "Gastmitglied" in diesen Bundesverband aufgenommen. Ob eine solche "Gastmitgliedschaft" bei einem Arbeitgeberverband als Mitgliedschaft im Sinne des § 3 TVG anzusehen ist, entscheidet sich nach den Grundsätzen des Vereinsrechts. Es kommt darauf an, ob das "Gastmitglied" nach der Vereinssatzung die vereinsrechtliche Stellung eines Mitgliedes in allen wesentlichen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Punkten, also insbesondere Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und Wahlrecht zu den Vereinsorganen hat. Denn die Tarifbindung der Mitglieder der tarifschließenden Verbände beruht auf dem freiwilligen Eintritt in den Verband und darauf, daß der Tarifabschluß auf einem Beschluß der Mitgliederversammlung oder einem Willensakt des durch Satzung oder konkreten Mitgliederbeschluß dazu ermächtigten Vereinsorgans erfolgt. Der Tarifvertrag wird von den Verbänden im eigenen Namen, und nur im eigenen Namen geschlossen (abw. zu Unrecht Ramm, Die Parteien des Tarifvertrages, 1961; dazu zutreffend Nikisch, RdA 1962, S.39). Aber seine normativen Wirkungen und die körperschaftrechtlichen Wirkungen seines schuldrechtlichen Teiles setzen notwendig eine Vollmitgliedschaft der Tarifgebundenen dahin voraus, daß sie unmittelbar oder durch die von ihnen selbst freigewählten Organe des Verbandes beim Tarifschluß repräsentiert werden. Nur das rechtfertigt die Tarifautonomie der ihre Mitglieder repräsentierenden Verbände.

Die hier vorliegende Satzung des Bundesverbandes des Deutschen Parketthandwerks stellt grundsätzlich die Mitglieder den Gastmitgliedern gegenüber. Sie unterscheidet also zwischen beiden. Dies wird in § 3 deutlich. Danach (Satz 1) kann "Mitglied" des BdP werden, wer im eigenen Namen und für eigene Rechnung Parkettböden verlegt und die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung derartiger Arbeiten besitzt. "Gastmitglied" des BdP kann werden (Satz 2), wer die Aufgaben des Vorstandes unterstützt, ohne zu dem in Satz 1 bestimmten Personenkreis zu gehören. Auch in vielen anderen Bestimmungen der Satzung wird klar zwischen Mitgliedern und Gastmitgliedern unterschieden. Entscheidend ist § 8 der Satzung, der die Aufgaben der Mitgliederversammlung regelt und ihr die für das Vereinsleben entscheidenden Zuständigkeiten überträgt. Dort sind nur die "Mitglieder", nicht auch



die "Gastmitglieder", die sonst in der Satzung neben den "Mitgliedern" mehrfach ausdrücklich genannt sind, erwähnt. So wird die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden "Mitglieder" ergänzt oder geändert. Daß die "Gastmitglieder" hierbei mitwirken können, ist nicht ersichtlich. Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden "Mitglieder" erforderlich. Auch hier werden anwesende Gastmitglieder nicht mitgezählt. Bei der Beschlußfassung über eine Auflösung des Verbandes ist zwar zunächst eine Mehrheit von drei Vierteln aller "Verbandsmitglieder" genannt. Selbst hier ist recht zweifelhaft, ob die Gastmitglieder mitgemeint sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet eine weitere mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden "Mitglieder". Ebenso können nur die Mitglieder, nicht auch die Gastmitglieder, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Aus dem Gesamtinhalt des § 8 folgert der Senat, daß die Gastmitglieder, wenn sie überhaupt an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, jedenfalls keinerlei Stimmrecht in dieser Versammlung haben.

Nach § 3 Abs. 3 der Satzung haben die Gastmitglieder weiter kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie nehmen also weder an der Wahl des Vorstandes teil, noch können sie in den Vorstand gewählt werden. Sie haben auch kein Wahlrecht zu dem Beirat, noch können sie in den Beirat gewählt werden. Das Letztere ist von besonderer Bedeutung, da der Beirat nach § 9 Abs. 4 Buchst. b die Aufgabe hat, über Tariffragen zu beschließen. Der Senat hat keinen Zweifel, daß unter Tariffragen in diesem Sinne insbesondere der Abschluß von Tarifverträgen und die Gestaltung der Tarifverträge zu verstehen sind.

Da somit die Gastmitglieder keines der wesentlichen Rechte haben, die aus der Mitgliedschaft zu einem Verein



folgen, weder das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung noch das aktive oder passive Wahlrecht zu den Vereinsorganen, sind sie nicht Mitglieder dieses Vereins im Sinne des § 3 TVG. Die Beklagte als "Gastmitglied" ist deshalb nicht als Mitglied des Bundesverbandes des Deutschen Parkett-handwerks e.V. tarifgebunden.

3. Ob die Beklagte überhaupt "Gastmitglied" nach der Satzung dieses Verbandes werden konnte (§ 3 Abs. 2), braucht nicht geprüft zu werden. Es kann auch dahingestellt bleiben, welche rechtliche Wirkung es haben würde, wenn die Beklagte entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 2 als "Gastmitglied" in den Verein aufgenommen worden wäre. Weiter braucht nicht geprüft zu werden, ob die Beklagte als "Mitglied" nach § 3 Abs. 1 hätte aufgenommen werden können. Selbst wenn dies der Fall wäre, die Aufnahme als Gastmitglied somit rechtlich unwirksam sein würde, folgt daraus nicht, daß die Beklagte ordentliches Mitglied ist. Eine Tarifbindung würde nicht dann bestehen, wenn die Beklagte als Mitglied hätte aufgenommen werden können, den Mitgliedschaftserwerb aber deshalb unterlassen hätte, um eine solche Tarifbindung nicht einzugehen. Denn ob ein Arbeitgeber als Mitglied einem tariffähigen Arbeitgeberverband beitreten will, unterliegt seiner freien Entscheidung.

Besteht sonach keine Tarifbindung der Beklagten, so muß die Klage schon aus diesem Grunde abgewiesen werden. Auf die weiter zur Erörterung gestellten Fragen, insbesondere die einer etwaigen Tarifkonkurrenz zwischen den Tarifen für Holzbearbeitende Betriebe und den Parkettlegertarifen, kommt es nicht mehr an; das Landesarbeitsgericht hat sie daher zutreffend unerörtert gelassen.

Die Revision des Klägers mußte deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Nipperdey

Bundesrichter
Dr. Gröninger
befindet sich in
Urlaub und ist orts-
abwesend:

Dr. Schröder

Nipperdey

Max Beyreis

Kettner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS